

**GESETZ ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG
DER
GEMEINDE CONTERS I.P.**

INHALTSVERZEICHNIS

I. GRUNDLAGEN

- Art. 1 Geltungsbereich und Zweck
- Art. 2 Aufgabe der Gemeinde
- Art. 3 Übergeordnetes Recht
- Art. 4 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen
- Art. 5 Wasserbezüger
- Art. 6 Abonnementsdauer
- Art. 7 Anschlussrecht / Anmeldung
- Art. 8 Wasserlieferung
- Art. 9 Wasserabgabe an Dritte

II. BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN

- Art. 10 Versorgungseigene Anlagen
- Art. 11 Hausanschlussleitungen
 - a) Allgemeines
 - b) Erstellung
 - c) Gruppenanschlüsse
 - d) Anschlusspflicht
- Art. 12 Hausinstallationen
 - a) Allgemeines
 - b) Erstellung
- Art. 13 Wassermesser
 - a) Einbau
 - b) Unterhalt
- Art. 14 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung
- Art. 15 Kontrolle und Behebung von Mängeln
- Art. 16 Verantwortlichkeit

III. BENÜTZUNG DER ANLAGEN

- Art. 17 Anlagen der Wasserversorgung
- Art. 18 Hydranten
- Art. 19 Öffentliche Brunnen
- Art. 20 Pauschalanschluss
- Art. 21 Temporäre Anschlüsse
- Art. 22 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen
- Art. 23 Meldepflicht des Abonnenten

IV. FINANZIERUNG

- Art. 24 Öffentliche Anlagen

Art. 25	Private Anlagen
Art. 26	Wasseranschlussgebühren
Art. 27	Veranlagung und Fälligkeit
Art. 28	Wassergebühren
Art. 29	Haftung und Pfandrecht
Art. 30	Einsprachen

V. STRAF- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 31	Strafbestimmungen
Art. 32	Wassersperre
Art. 33	Inkrafttreten

und anderen Anlagen

Müssen für die Errichtung von Anlagen der Wasserversorgung private Grundstücke beansprucht werden, haben die Grundeigentümer dies gegen Entschädigung zu dulden. Die Anlagen der Wasserversorgung bleiben im Eigentum der Gemeinde. Die öffentlich-rechtlichen Durchleitungsrechte können im Grundbuch angemerkt werden.

Macht eine Änderung der Nutzung des betroffenen Grundstückes eine Verlegung der Anlagen notwendig, ist diese auf Kosten der Wasserversorgung vorzunehmen.

Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach den Bestimmungen des ZGB.

Art. 5 Wasserbezüger

Wasserbezüger sind:

- Grundeigentümer und Baurechtsnehmer von Liegenschaften im Gemeindegebiet, deren Objekte der Wasserversorgung angeschlossen sind;
- bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (z.B. Stockwerkeigentümer mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der Wasserversorgung angeschlossen oder dem Feuerschutz unterstellt sind.

Art. 6 Abonnementsdauer

Das Abonnement beginnt mit Erteilung der Anschlussbewilligung durch die Gemeinde oder bei Handänderungen mit Eigentumsantritt.

Mit Grossbezüger, wie gewerblichen und industriellen Betrieben, kann der Gemeindevorstand Abonnementsverträge abschliessen, welche Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung enthalten.

Art. 7 Anschlussrecht / Anmeldung

Die Eigentümer von Liegenschaften im Baugebiet können den Anschluss an die Wasserversorgung verlangen. Die Anmeldung zum Anschluss hat schriftlich an die Gemeinde zu erfolgen.

Ausserhalb des Baugebietes werden Wasseranschlüsse in der Regel nur für den land- und forstwirtschaftlichen Bedarf bewilligt.

Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 8 Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert den Abonnenten vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen einwandfreies Trink- und Brauchwasser in ausreichendem Ausmass.

Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrechungen zufolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Abonnenten mit empfindlichen Einrichtungen haben bei Bedarf geeignete Sicherungen gegen Lieferungsunterbrechungen zu treffen.

Die Wasserversorgung leistet keine Garantie hinsichtlich Zusammensetzung, Härte, Temperatur und Druck des Wassers.

Art. 9 Wasserabgabe an Dritte

Die Wasserabgabe an Dritte, ausgenommen an Mieter der Abonnenten, ist untersagt.

In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

II. BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN

Art. 10 Versorgungseigene Anlagen

Die Wasserversorgung erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förderungs-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Ausgenommen davon sind Hausanschlussleitungen.

Art. 11 Hausanschlussleitungen

a) Allgemeines

Die Hausanschlussleitung beginnt an der Haupt- oder Versorgungsleitung der Wasserversorgung und ist im Eigentum des Grundeigentümers. Zur Anschlussleitung gehört auch der Anschlussschieber mit Zubehör, inkl. Schieberrahmen. Stillgelegte Leitungen sind vom Hauptleitungsnetz zu trennen.

b) Erstellung

Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt dem Liegenschaftseigentümer.

Die Gemeinde bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitungen, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, den Rohrdurchmesser sowie die Ausführungen.

Die Zuleitung muss mindestens 1,20 m überdeckt und frostsicher in das Gebäude eingeführt werden. Die Leitung ist im Graben mit 20 cm feinem Material oder Sand zu umgeben.

Anschlüsse an öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind der Gemeinde vor dem Eindecken zur Abnahme anzumelden. Die angeschlossenen Anlagen dürfen erst nach vollzogener Abnahme in Betrieb genommen werden. Die Kontrolle erstreckt sich auf das Dichthalten der Anlage bei mindestens 20 bar Wasserdruck während mindestens 10 Minuten.

c) Gruppenanschlüsse

Weitere Wasserbezüger können auf Gesuch hin mit schriftlicher Bewilligung des Eigentümers der Hausanschlussleitung an diese Leitung angeschlossen werden. Für jeden Bezüger ist ein eigener Wassermesser zu installieren.

d) Anschlusspflicht

Wird im Bereich einer privaten Zuleitung eine öffentliche Leitung erstellt oder verlegt, kann der Grundeigentümer verpflichtet werden, sein Haus an letztere anzuschliessen. Ausgenommen sind Grundeigentümer, deren Grundstücke durch eine private Wasserversorgung ausreichend und einwandfrei erschlossen sind.

Art. 12 Hausinstallationen

a) Allgemeines

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen im Gebäude. Die Hausinstallationen sind im Eigentum des Grundeigentümers.

b) Erstellung

Die Erstellung der Hausinstallationen obliegt dem Grundeigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches zu beachten.

Der Ersteller hat namentlich:

- den Haupthahnen und den Wassermesser unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit der Gemeindevorstand nicht eine andere Anordnung gestattet;
- die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.

Art. 13 Wassermesser

a) Einbau

Die Gemeinde bestimmt Art, Grösse und Standort der Wassermesser. Diese werden mietweise geliefert und bleiben im Eigentum der Wasserversorgung. Der Gemeindevorstand setzt die Ansätze für die Miete der Wassermesser fest.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wassermessers vor Beschädigungen. Die Kosten für Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch Frost verursacht worden ist.

b) Unterhalt

Bei Ausfall des Wassermessers setzt der Gemeindevorstand die Verbrauchsmenge fest. Massgebend ist der Durchschnittsverbrauch der drei vorangegangenen Abrechnungsperioden unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Abonnenten.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wassermessers verlangen, wenn er Ungenauigkeit vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als fünf Prozent vom Sollwert, gehen die Kosten zu seinen Lasten.

Art. 14 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.

Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wassermessern und anderen Anlagen sind sofort dem Wasserfachchef zu melden.

Die Übernahme privater Erschliessungsanlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindebaugesetzes.

Art. 15 Kontrolle und Behebung von Mängeln

Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.

Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten ohne Verzug zu beheben.

Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 16 **Verantwortlichkeit**

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen sind verantwortlich für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.

Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das gelieferte Trinkwasser.

III. BENÜTZUNG DER ANLAGEN

Art. 17 **Anlagen der Wasserversorgung**

Die im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten und, soweit es sich um Löschvorrichtungen handelt, von der Feuerwehr bedient.

Art. 18 **Hydranten**

Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Der Gemeindevorstand kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Art. 19 **Öffentliche Brunnen**

Der Wasserversorgung obliegen Unterhalt, Reinigung sowie Festsetzung der Einlaufmenge bei öffentlichen Brunnen.

Art. 20 Pauschalanschluss

Für Wasserbezüge über bestehende, laufende Brunnen landwirtschaftlich genutzter Liegenschaften wird eine pauschale Wassergebühr erhoben. Sofern die technischen Voraussetzungen erfüllt werden können und die Aufwendungen als zumutbar erscheinen sowie bei Missbrauch dieser Bestimmungen, kann der Gemeindevorstand den Einbau eines Wassermessers verlangen und die ordentlichen Gebühren berechnen.

Art. 21 Temporäre Anschlüsse

Als temporär gelten zeitlich befristete Anschlüsse für Neubauten, Festanlässe, Schau- stellen etc. Für Wasserbezüge zu diesem Zweck werden keine Gebühren erhoben. Der Anspruch auf kostenlosen Wasserbezug für Neubauten erlischt mit der Fertigstellung der Baute oder spätestens beim Bezug einer Wohnung.

Art. 22 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Unzulässig sind namentlich:

- das eigenmächtige Anschliessen an Leitungen;
- die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- der unberechtigte Wasserbezug;
- eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- Eingriffe bei Wassermessern, einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- das Entfernen von Plomben;
- das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern und Hydranten;
- alle Handlungen, die den Bestimmungen zuwiderlaufen und der Wasserversorgung schaden.

Art. 23 Meldepflicht des Abonnenten

Der Abonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Zunahme des Wasserbezuges zu melden.

IV. FINANZIERUNG**Art. 24 Öffentliche Anlagen**

Die Gemeinde erhebt nach den Vorschriften des Baugesetzes kostendeckende und verursachergerechte Beiträge und Gebühren für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt sowie die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

Die Bemessung und Veranlagung der Wasseranschlussgebühren und der Wassergebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Mehrwertbeiträge an Wasserversorgungsanlagen der Feinerschliessung werden im Quartierplanverfahren festgelegt.

Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 25 Private Anlagen

Die Kosten der Erstellung und Abänderung privater Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

Art. 26 Wasseranschlussgebühren

Für jeden erstmaligen Gebäudeanschluss an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde wird eine Wasseranschlussgebühr von 2% des Neuwertes der Gebäudeversicherung erhoben.

Erhöht sich der Neubauwert der Gebäudeversicherung durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als Fr. 50'000.—, wird für den Mehrbetrag eine entsprechende Nachzahlung erhoben. Indexbedingte Wertveränderungen begründen keine Nachzahlungspflicht.

Art. 27 Veranlagung und Fälligkeit

Die Wasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterungen werden bei Erteilung der Baubewilligung auf Grund der geschätzten Baukosten gemäss Baugesuch provisorisch in Rechnung gestellt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Neuwertschätzung.

Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Anschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins berechnet.

Art. 28 Wassergebühren

Die Wassergebühren, ermittelt auf Grund des gemessenen Wasserverbrauches sowie gemäss den Bestimmungen über den Pauschalanschluss (Art. 20), werden jährlich in Rechnung gestellt.

Pro angeschlossene Wohneinheit wird eine minimale Wassergebühr verrechnet. Die Festsetzung der Wohneinheiten erfolgt auf Grund der vorhandenen Kochgelegenheiten. Der Gemeindevorstand setzt die Tarife für die ordentlichen, pauschalen sowie die minimalen Wassergebühren fest. Für landwirtschaftlich genutzte Stallbauten beträgt die Gebühr für den gemessenen Wasserverbrauch 50% der ordentlichen Wassergebühr.

Für öffentliche Brunnen sowie Wasserbezüge für den Alpbetrieb Conterser Duranna werden keine Wassergebühren erhoben.

Die Wassergebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins berechnet.

Art. 29 Haftung und Pfandrecht

Für alle Abgaben (Anschlussgebühren, Wassergebühren und Mieten für Wassermesser) haftet die im Zeitpunkt der Rechnungstellung im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer- oder Baurechtsnehmerschaft und bei Stockwerkeigentum zusätzlich die Eigentümergeinschaft. Die Aufteilung der Abgaben auf die einzelnen Mitglieder von Personengemeinschaften obliegt deren Verwaltung.

Für fällige Mehrwertbeiträge und Anschlussgebühren steht der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gemäss EG zum ZGB zu.

Wird dieses Pfandrecht beansprucht, muss dies dem Belasteten in einer rekursfähigen Verfügung mitgeteilt werden.

Art. 30 Einsprachen

Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer rekursfähigen Verfügung fest.

V. STRAF- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen Verfügungen der zuständigen Organe werden vom Gemeindevorstand gemäss den Bestimmungen des Gemeindebaugesetzes geahndet.

Art. 32 Wassersperre

Der Gemeindevorstand kann in folgenden Fällen eine Wassersperre verfügen:

- bei widerrechtlichem Wasserbezug;
- wenn der Bezüger mit der Bezahlung fälliger Abgaben an die Wasserversorgung mehr als 6 Monate in Verzug ist;
- wenn die Anschlussleitungen oder Hausinstallationen nicht vorschriftsgemäss erstellt oder unterhalten werden.

Art. 33 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde am 26. November 1993 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Wasserregulativ vom 4. Mai 1951, als aufgehoben.

Der Gemeindepräsident: Joos Clavadetscher

Der Aktuar: Gebhard Strolz

REVISIONEN:

Teilrevision 2000 (Redaktionelle Überarbeitung diverser Artikel und Anpassung der Wasseranschlussgebühren)

Von der Gemeindeversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt am 19. Mai 2000.

GEBÜHREN ZUM GESETZ ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE CONTERS I.P.

Vom Gemeindevorstand erlassen gestützt auf Art. 13 und Art. 28 des Gesetzes über die Wasserversorgung der Gemeinde Conters i.P.

Wassermesser (Art. 13)

- Jahresmiete Fr. 25.—

Wassergebühren (Art. 28)

- Gemessener Wasserverbrauch pro m³ Fr. 2.—
- Gemessener Wasserverbrauch pro m³, Landwirtschaft¹ Fr. 1.—
- Pauschalanschluss für den ersten Brunnen Fr. 300.—
- Pauschalanschluss für jeden weiteren Brunnen Fr. 100.—
- Minimalgebühr pro Wohneinheit Fr. 100.—

Vom Gemeindevorstand Conters mit Wirkung ab 1. November 2001 genehmigt, gemäss Protokoll Nr. 13-02 vom 22. Juli 2002.

Der Gemeindepräsident: Joos Clavadetscher

Der Aktuar: Gebhard Strolz

¹ Für landwirtschaftlich genutzte Stallbauten beträgt die Gebühr für den gemessenen Wasserverbrauch 50% der ordentlichen Wassergebühr.